
	<b>Prüfungsordnung für die Prüfungen von Triebfahrzeugführern</b>	<b>Version 1.1</b>
		<b>Seite 1 von 13</b>

# **Prüfungsordnung für die Prüfungen von Triebfahrzeugführern durch die DR-Train GmbH**

**gültig ab 17.10.2024**




**DR-Train-GmbH  
Saarbrücker Str. 27  
D-66822 Lebach**

	<b>Prüfungsordnung für die Prüfungen von Triebfahrzeugführern</b>	<b>Version 1.1</b>
		<b>Seite 2 von 13</b>

## Inhaltsverzeichnis


Übersicht der Aktualisierungen .....	3
1 Geltungsbereich, Inhalt .....	4
2 Normative Grundlagen .....	4
3 Salvatorische Klausel .....	4
4 Zweck und Begriff der Prüfung .....	4
5 Antrag auf Zulassung zur Prüfung .....	4
6 Zulassungsvoraussetzungen .....	4
7 Zulassungsentscheidung .....	5
8 Bekanntgabe Prüfungstermine .....	5
9 Nichtöffentlichkeit der Prüfungen .....	5
10 Reihenfolge der Prüfungen .....	6
11 Prüfungssprache .....	6
12 Einzel- und Gruppenprüfungen, Zahl der Prüflinge, Dauer der Prüfungen .....	6
13 Anzahl der Prüfer .....	7
14 Prüfungsvorsitzender .....	7
15 Single-Choice-, Multiple-Choice-Aufgaben .....	7
16 Inhalte von Prüfungen .....	7
17 Deckblatt bei schriftlichen Prüfungen .....	7
18 Ausweispflicht und Belehrung .....	8
19 Nichtantritt, Rücktritt, wichtige Gründe .....	8
20 Folgen von Täuschungen und Ordnungsverstößen .....	8
21 Bewertung von Prüfungen .....	9
22 Ergebnisbekanntgabe .....	10
23 Prüfungsniederschriften .....	10
24 Prüfungsbescheinigung .....	10
25 Anerkennung von Prüfungsleistungen .....	10
26 Wiederholungsprüfungen .....	10
27 Erneute Prüfung .....	11
28 Beschwerdeverfahren .....	11
29 Einsichtnahme in Prüfungen .....	11
30 Aushändigung von Prüfungsunterlagen .....	11
31 Aufbewahrungsfristen .....	12

	<b>Prüfungsordnung für die Prüfungen von Triebfahrzeugführern</b>	<b>Version 1.1</b>
		<b>Seite 3 von 13</b>

32	Ergänzende und abweichende Bedingungen für Prüfungen für den Erwerb des Triebfahrzeugführerscheins .....	12
32a	Gliederung und Zweck der Prüfung für den Erwerb des Triebfahrzeugführerscheins; Anerkennung von Prüfungsleistungen .....	12
32b	Schriftliche Prüfung für den Erwerb des Triebfahrzeugführerscheins.....	12
32c	Mündliche Prüfung für den Erwerb des Triebfahrzeugführerscheins.....	13
32d	Dokumentation und Bekanntgabe Ergebnisse.....	13

### Übersicht der Aktualisierungen

Nr.	gültig ab:	Ersteller	Inhalt
-	17.10.2024	Daniel Thewes	Neuerstellung

	<b>Prüfungsordnung für die Prüfungen von Triebfahrzeugführern</b>	<b>Version 1.1</b>
		<b>Seite 4 von 13</b>

## 1 Geltungsbereich, Inhalt

Diese Prüfungsordnung gilt für alle Prüfungen von Triebfahrzeugführern durch die Prüfungsorganisation DR-Train-GmbH und enthält die grundsätzlichen Regelungen zur Vorbereitung, Durchführung und Dokumentation dieser Prüfungen.

Sie gilt für Prüflinge, Prüfer und alle mit Prüfungen befassten Personen.

Diese Prüfungsordnung wird den Prüflingen mit der Einladung zur Prüfung digital übermittelt.

## 2 Normative Grundlagen

Normative Grundlagen sind insbesondere die Triebfahrzeugführerscheinverordnung (TfV) und die Triebfahrzeugführerschein-Prüfungsverordnung (TfPV) in der jeweils gültigen Fassung. Die normativen Grundlagen sowie das interne Regelwerk werden digital bereitgestellt.

## 3 Salvatorische Klausel

Sollte sich eine Festlegung in dieser Prüfungsordnung nicht im Einklang mit der TfV oder TfPV befinden, gilt der Text der TfV oder TfPV.

## 4 Zweck und Begriff der Prüfung

Prüfungen dienen im Allgemeinen der Feststellung, in welchem Umfang ein Prüfling die definierten Lernziele (Ausbildungsziele) erreicht hat und somit die erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt.

Der Begriff „Prüfung“ umfasst in diesem Regelwerk insbesondere Feststellungen, die aufgrund der § 7 TfV (inkl. TfPV) und § 54 EBO erfolgen.

Für alle anderen Arten von Leistungsnachweisen wie bspw. Eingangchecks, Überprüfungen, Lernerfolgskontrollen und Wissenstests ist das Regelwerk sinngemäß anzuwenden.

## 5 Antrag auf Zulassung zur Prüfung

Die Zulassung zur Prüfung muss schriftlich durch den Prüfling oder seinem Bevollmächtigten bei der Prüfungsorganisation beantragt werden. Die Zulassung zur Prüfung ist mit dem Vordruck DRT.100.P3V01 (abrufbar unter [www.dr-train.de](http://www.dr-train.de)) bei der Prüfungsorganisation DR-Train-GmbH zu beantragen. Der Antrag ist mindestens fünf Wochen vor der beabsichtigten Prüfung durch den Bewerber oder einen Bevollmächtigten zu stellen.


## 6 Zulassungsvoraussetzungen

Zur Prüfung zum Erwerb des Triebfahrzeugführerscheins wird zugelassen, wer:

- a) eine Ausbildung zum Erwerb des Triebfahrzeugführerscheins, entsprechend den Anforderungen nach § 6 TfV in Verbindung mit Anlage 5 absolviert hat, wobei der Abschluss der Ausbildung nicht länger als sechs Monate zurückliegen soll,
- b) das 19. Lebensjahr vollendet hat,
- c) das 17. Lebensjahr vollendet hat und zusätzlich die Voraussetzung des § 5 Abs. 1 Satz 2 der TfV

und folgende Dokumente dem Antrag beifügt:

- Bescheinigung der Ausbildungsorganisation über die erforderliche Ausbildung gem. Buchstabe a)

	<b>Prüfungsordnung für die Prüfungen von Triebfahrzeugführern</b>	<b>Version 1.1</b>
		<b>Seite 5 von 13</b>

- Nachweis der Voraussetzungen gemäß der unter Buchstabe b) oder c) genannten Kriterien
- eine Erklärung darüber abgibt, ob er eine Prüfung zum Triebfahrzeugführerschein nach der TfPV oder in einem anderen Mitgliedsstaat der EU endgültig nicht bestanden hat und
- eine Erklärung, ob er sich bereits in einem Prüfungsverfahren bei einer anderen Prüfungsorganisation befindet.

Zulassungsvoraussetzung für alle anderen Prüfungen ist, dass der Prüfling im zu prüfenden Fachgebiet eine Ausbildung abgeschlossen hat, wobei der Abschluss der Ausbildung nicht länger als sechs Monate zurückliegen soll.

Prüfungen für die Zusatzbescheinigen setzen zusätzlich voraus, dass der Prüfling im Besitz eines gültigen Triebfahrzeugführerscheins ist.

## 7 Zulassungsentscheidung

Die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung trifft die Prüfungsorganisation innerhalb einer Woche nach Eingang des vollständigen Antrages. Die Entscheidung ist zu dokumentieren.

Im Einzelfall kann die Prüfungsorganisation Ausnahmen von den unter Ziffer 6 Buchstabe a) zur Antragstellung beschriebenen Voraussetzungen zulassen, wenn der Prüfungsbewerber entsprechende Kenntnisse und Fertigkeiten auf eine andere Art nachweisen kann. Eine Ablehnung des Zulassungsantrags erfolgt nur dann, wenn:

- keine Ausbildung zum Erwerb des Triebfahrzeugführerscheins nachgewiesen werden kann
- die gem. § 4 Absatz 2 Nummer 3 TfPV erforderlichen Unterlagen
  - Bescheinigung der Ausbildung
  - Altersnachweis (durch Kopie eines Personaldokuments)
  - Erklärung über abgelegte Prüfungen
  - Erklärung, ob sich der Bewerber in einem Prüfungsverfahren befindet
unvollständig sind und der Bewerber sie nicht innerhalb einer Woche vervollständigt
- der Prüfungsbewerber sich bereits bei einer anderen Prüfungsorganisation zur Prüfung angemeldet hat oder
- der Prüfungsbewerber die Prüfung für den Erwerb des Triebfahrzeugführerscheins endgültig nicht bestanden hat und die Voraussetzungen einer erneuten Prüfung gem. § 21 TfPV nicht vorliegen.


## 8 Bekanntgabe Prüfungstermine

Der Prüfling erhält die Entscheidung der Prüfungsorganisation, und bei positiver Entscheidung, die Bekanntgabe der Prüfungstermine für den schriftlichen und mündlichen Teil, seine pseudonyme Kennziffer sowie weitere Informationen und Hinweise mindestens fünf Tage bzw. bei Prüfungen für den Erwerb des Triebfahrzeugführerscheins vier Wochen vor dem Beginn der Prüfung.

## 9 Nichtöffentlichkeit der Prüfungen

Alle Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreter der zuständigen Behörde sowie weitere Mitglieder der Prüfungsorganisation dürfen teilnehmen.

Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Prüfer anwesend sein.

	<b>Prüfungsordnung für die Prüfungen von Triebfahrzeugführern</b>	<b>Version 1.1</b>
		<b>Seite 6 von 13</b>

## 10 Reihenfolge der Prüfungen

Die Reihenfolge der Prüfungen gestaltet sich i.d.R. wie folgt:

1. schriftlicher Prüfungsteil
2. mündlicher Prüfungsteil, wenn Nr. 1 bestanden wurde,
3. praktische Prüfung, wenn Nr. 1 und Nr. 2 bestanden wurden, mit folgenden Bestandteilen für Triebfahrzeugführer:
  - a) Fahrsimulator,
  - b) Standprüfung,
  - c) Prüfungsfahrt.

Für den erstmaligen Erwerb der Zusatzbescheinigung Klasse B besteht die praktische Prüfung aus einer Standprüfung am Eisenbahnfahrzeug, einer Prüfungsfahrt sowie einer Prüfung unter Einsatz eines Fahrsimulators, bei der die Anwendung der Betriebsvorschriften und das Verhalten des Prüflings in besonderen und seltenen Betriebssituationen geprüft werden.

Sind Wiederholungsprüfungen erforderlich, ist die Reihenfolge grundsätzlich beizubehalten. Jeder Prüfungsteil ist für sich eigenständig zu prüfen. Im Einvernehmen zwischen der Prüfungsorganisation und dem Prüfling darf bei Wiederholungen eines praktischen Prüfungsteils von der o.a. Reihenfolge abgewichen werden, wenn dadurch unbillige Härten im Fortgang der Ausbildung oder des Prüfungsverfahrens vermieden werden.

Die praktische Prüfung muss innerhalb von sechs Monaten nach Bestehen der theoretischen Prüfung abgeschlossen sein.

## 11 Prüfungssprache

Alle Prüfungen werden in deutscher Sprache abgelegt.

## 12 Einzel- und Gruppenprüfungen, Zahl der Prüflinge, Dauer der Prüfungen

Schriftliche Prüfungen erfolgen i.d.R. als Gruppenprüfungen.

Prüfungen auf dem Simulator sind stets Einzelprüfungen.

Mündliche und praktische Prüfungen dürfen als Gruppenprüfungen mit bis zu vier Teilnehmern durchgeführt werden.


Die Dauer schriftlicher Prüfungen beträgt:

- für den Ersterwerb der ZB (im Rahmen der Ausbildung zum Triebfahrzeugführer):  
120 Minuten
- für die Änderung der ZB (Erwerb zusätzlicher Qualifikationen):  
mind. 30 Minuten

Der mündliche Teil der Prüfung soll für jeden Prüfling mindestens 15 Minuten dauern und darf 30 Minuten nicht überschreiten.

Dem Prüfungsteil am Simulator liegt ein Fahrplan von ca. 30 Minuten Fahrzeit zu Grunde. Auf Grund der programmierten bzw. stattfindenden Ereignisse dauert die Fahrt i.d.R. 45 bis 60 Minuten.

Der Prüfungsteil Standprüfung soll für jeden Prüfling mindestens 20 Minuten dauern und darf 60 Minuten nicht überschreiten.

	<b>Prüfungsordnung für die Prüfungen von Triebfahrzeugführern</b>	<b>Version 1.1</b>
		<b>Seite 7 von 13</b>

Die Prüfungsfahrt soll mindestens 30 Minuten, aber nicht länger als 60 Minuten dauern.

Zur Dauer der Prüfungen zum Triebfahrzeugführerschein siehe Nr. 32b und 32c.

### **13 Anzahl der Prüfer**

Schriftliche und mündliche Prüfungen zum Triebfahrzeugführerschein müssen von zwei Prüfern bewertet werden.

Im Rahmen des Ersterwerbs der Zusatzbescheinigung (Ausbildung zum Triebfahrzeugführer) sind schriftliche Prüfungen zur Zusatzbescheinigung von einem Prüfer zu bewerten; mündliche und praktische Prüfungen sollen von zwei Prüfern bewertet werden.

Prüfungen am Simulator als Bestandteil der praktischen Prüfung zur Zusatzbescheinigung dürfen von einem Prüfer bewertet werden, wenn eine aussagekräftige elektronische Fahrtverlaufsaufzeichnung erfolgt.

Übrige schriftliche, mündliche und praktische Prüfungen von Triebfahrzeugführern und dürfen von einem Prüfer durchgeführt werden.

### **14 Prüfungsvorsitzender**

Wenn mehrere Prüfer eine Prüfung durchführen, übernimmt ein Prüfer den Vorsitz. Die Prüfer haben sich vor Beginn der Prüfung über den Vorsitz abzustimmen, sofern die Prüfungsorganisation nicht bereits einen Vorsitzenden bestimmt hat.

Der Vorsitzende ist für die Belehrung der Teilnehmer gem. Nr. 18, den ordnungsgemäßen Ablauf sowie die Dokumentation der Prüfung verantwortlich.

### **15 Single-Choice-, Multiple-Choice-Aufgaben**

Die Verwendung von Single-Choice- und Multiple-Choice-Aufgaben (Auswahlaufgaben zum Ankreuzen) ist in Prüfungen zulässig. Dabei dürfen die durch MC-/SC-Aufgaben zu erreichenden Punkte 1/4 der Gesamtpunktzahl nicht überschreiten.

Auch in anderen Leistungsnachweisen dürfen derartige Aufgaben in angemessenem Umfang verwendet werden.

### **16 Inhalte von Prüfungen**

Die Inhalte der Prüfungen richten sich nach den normativen Grundlagen, z.B. Anlagen 5, 6 und 7 TfV, sowie dem Ausbildungsplan, in dem das Ausbildungsziel festgelegt wurde.


Alle erforderlichen Themen sind in angemessenem Umfang zu berücksichtigen.

Prüfungen mit einseitigen Schwerpunktbildungen und spitzfindige Fragestellungen sind unzulässig.

Da bei einer Vielzahl von Aufgabenstellungen eine fehlende oder falsche Antwort in der Wirklichkeit eine Gefährdung des Bahnbetriebes zur Folge haben kann, erfolgt bei den Aufgaben keine besondere Kennzeichnung als „sicherheitsrelevante Aufgabe“.

### **17 Deckblatt bei schriftlichen Prüfungen**

Jede schriftliche Prüfung verfügt über ein Deckblatt. Dieses fungiert nach Dokumentation der Bewertung und Unterschrift durch den / die Prüfer auch als Niederschrift der Prüfung.

	<b>Prüfungsordnung für die Prüfungen von Triebfahrzeugführern</b>	<b>Version 1.1</b>
		<b>Seite 8 von 13</b>

## 18 Ausweispflicht und Belehrung

Der Vorsitzende der Prüfung oder die Prüfungsaufsicht hat sich vor Beginn der Prüfung davon zu überzeugen, dass die zugelassenen Teilnehmer erschienen sind (Identitätsfeststellung). Der Teilnehmerkreis wird in einer Übersicht vermerkt. Fehlende Teilnehmer (laut Meldung) werden ebenfalls namentlich erfasst.

Durch den Vorsitzenden der Prüfung oder die Prüfungsaufsicht erfolgt vor Beginn der Prüfung eine Belehrung über mindestens folgende Themen:

- zur Verfügung stehende Zeit
- zugelassene Arbeits- und Hilfsmittel
- Folgen von Täuschungsversuchen und Ordnungsverstößen
- Ausschalten aller mobilen Endgeräte (sofern diese nicht als Arbeits-/Hilfsmittel zugelassen sind)
- Verweis auf das Merkblatt für Prüfungen

## 19 Nichtantritt, Rücktritt, wichtige Gründe

Die Prüfung gilt als nicht angetreten, wenn der Prüfling

- zur Prüfung aus wichtigem Grund nicht erscheint,
- seinen Rücktritt von der Prüfung vor Bekanntgabe der ersten Aufgabe erklärt,
- die Prüfung aus wichtigem Grund nicht beendet.

Bei Krankheit ist innerhalb von drei Tagen nach dem Prüfungstermin ein ärztliches Attest vorzulegen.

Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Prüfling

- zur Prüfung nicht erscheint und kein wichtiger Grund vorliegt,
- nach Bekanntgabe der ersten Aufgabe ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zurücktritt.

Hat der Prüfling den schriftlichen Teil der Prüfung abgelegt und tritt er vor der mündlichen Prüfung aus wichtigem Grund zurück, wird die Leistung des schriftlichen Teils anerkannt.

Der Prüfling ist unverzüglich, spätestens jedoch sechs Monate nach dem Termin des schriftlichen Teils der Prüfung, erneut zum mündlichen Teil der Prüfung einzuladen.

Ein wichtiger Grund muss der Prüfungsorganisation unverzüglich schriftlich mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden.

Ein wichtiger Grund kann neben eigener Erkrankung die Erkrankung, ein Unfall oder der Tod eines nahen Angehörigen, die Entbindung der Partnerin etc. sein.

Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die Prüfungsorganisation.

## 20 Folgen von Täuschungen und Ordnungsverstößen

Wer täuscht, eine Täuschung versucht oder den ordnungsgemäßen Ablauf eines Teils der Prüfung stört, kann von der Prüfung ausgeschlossen werden.

Wird ein Prüfling von der Prüfung ausgeschlossen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden.

Der Prüfling darf den nicht bestandenem Prüfungsteil bei TFS-Prüfungen frühestens sechs Monate, bei anderen Prüfungen frühestens drei Monate nach dem Ausschluss wiederholen.

## 21 Bewertung von Prüfungen

Die Bewertung aller Prüfungen erfolgt gemäß folgender Übersicht (Quelle: Anlage 2 der TfPV):

1	2	3	4
Note	Zwischennote als Dezimalnote	Prozentualer Anteil der erreichten Punktzahl an der erreichbaren Punktzahl	Bewertungsmaßstab
sehr gut	1,0 1,3	100 bis 96,3 unter 96,3 bis 92,6	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht
gut	1,7 2,0 2,3	unter 92,6 bis 90,0 unter 90,0 bis 87,5 unter 87,5 bis 85,0	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
befriedigend	2,7 3,0 3,3	unter 85,0 bis 82,6 unter 82,6 bis 80,0 unter 80,0 bis 77,5	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht
ausreichend	3,7 4,0	unter 77,5 bis 73,7 unter 73,7 bis 70,0	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
mangelhaft	5,0	unter 70,0 bis 35,0	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können
ungenügend	6,0	unter 35,0	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können

Es dürfen nur die Noten gem. Spalte 2 verwendet werden.

Nicht oder falsch beantwortete Aufgaben bei denen mangelndes Wissen in der Realität eine Gefährdung des Bahnbetriebes ergibt („Betriebsgefahr“) werden mit null Punkten bewertet.

Die Prüfung ist bestanden, wenn in jedem Prüfungsteil mindestens 70 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht wurden. Nicht oder falsch beantwortete Aufgaben, bei denen mangelndes Wissen in der Realität eine Gefährdung des Bahnbetriebes ergibt („Betriebsgefahr“), führen zum Nichtbestehen der Prüfung.


Wird während der praktischen Prüfung (Prüfung am Simulator, Standprüfung, Prüfungsfahrt) ein betriebsgefährdender Mangel festgestellt, so ist die praktische Prüfung abzubrechen. Sie ist damit nicht bestanden.

Bei einer Prüfung, die auf Grund mindestens einer Betriebsgefahr nicht bestanden wird, lautet das Ergebnis:

- bei einer TFS-Prüfung: „nicht bestanden“ Es wird keine Note vergeben.
- bei einer ZB-Prüfung: „nicht bestanden“ Unabhängig von der erreichten Prozentzahl ist die Note 5,0 zu vergeben, wenn nicht die Prozentzahl die Note 6,0 erfordert.

Das Gesamtergebnis aus einem Notenmittelwert kann wie folgt lauten:

1. von 1,00 bis 1,49 „sehr gut“
2. von 1,50 bis 2,44 „gut“
3. von 2,45 bis 3,34 „befriedigend“
4. von 3,35 bis 4,00 „ausreichend“

	<b>Prüfungsordnung für die Prüfungen von Triebfahrzeugführern</b>	<b>Version 1.1</b>
		<b>Seite 10 von 13</b>

Der Notenmittelwert wird auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma ohne Auf- und Abrunden berechnet.

Bei mehreren Prüfern muss die Bewertung der jeweiligen Prüfungsteile einvernehmlich erfolgen.

## **22 Ergebnisbekanntgabe**

Das Ergebnis eines schriftlichen Prüfungsteils wird dem Teilnehmer in der Regel innerhalb von zehn Werktagen bekannt gegeben.

Das Ergebnis eines mündlichen und praktischen Teils einer Prüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach dem Abschluss des Prüfungsteils durch den Vorsitzenden bekanntgegeben.

Mit Einwilligung des Prüflings und auf Anfrage durch die Ausbildungsorganisation kann die Prüfungsorganisation das Prüfungsergebnis an diese übermitteln.

## **23 Prüfungsniederschriften**

Über jeden Prüfungsteil ist eine aussagekräftige Niederschrift anzufertigen. Verantwortlich für das Ausfüllen der Prüfungsniederschrift ist der Vorsitzende der Prüfung. Die Prüfungsniederschrift dient ausschließlich internen Zwecken.

## **24 Prüfungsbescheinigung**

Der Prüfling erhält nach Beendigung des Prüfungsverfahrens innerhalb von zwei Wochen eine Prüfungsbescheinigung, in der die Teilergebnisse der Prüfungen dargestellt werden.

Die Prüfungsbescheinigung gilt nur, wenn sie von einem Beauftragten der Prüfungsorganisation erstellt und unterschrieben wurde.

## **25 Anerkennung von Prüfungsleistungen**

Bereits erbrachte Prüfungsleistungen zur Zusatzbescheinigung können im Einzelfall durch die Prüfungsorganisation anerkannt werden. Voraussetzung ist die Vorlage entsprechender Nachweise.


## **26 Wiederholungsprüfungen**

Ein nicht bestandener Prüfungsteil darf grundsätzlich zweimal wiederholt werden.

Die erste Wiederholungsprüfung zum Triebfahrzeugführerschein nach TfV Anlage 5 muss innerhalb eines Jahres nach der nicht bestandenen Prüfung und die zweite Wiederholungsprüfung muss innerhalb eines Jahres nach der nicht bestandenen ersten Wiederholungsprüfung erfolgen.

Die erste Wiederholungsprüfung zur Zulassungsbescheinigung nach TfV Anlage 6 und Anlage 7 muss innerhalb von sechs Monaten nach der nicht bestandenen Prüfung und die zweite Wiederholungsprüfung muss innerhalb von sechs Monaten nach der nicht bestandenen ersten Wiederholungsprüfung erfolgen.

Maßgeblich für die Einhaltung der Fristen ist der Tag der Erstprüfung.

	<b>Prüfungsordnung für die Prüfungen von Triebfahrzeugführern</b>	<b>Version 1.1</b>
		<b>Seite 11 von 13</b>

Hat ein Prüfling nicht bestandene Prüfungen bei einer anderen Prüfungsorganisation abgelegt, hat er dem Antrag auf Zulassung zur (Wiederholungs-)Prüfung aussagefähige Nachweise beizufügen.

Die Wiederholung einer bestanden Prüfung ist nicht möglich.

Sowohl in der ersten als auch in der zweiten Wiederholungsprüfung ist der Prüfling auf Antrag vom schriftlichen Teil der Prüfung zu befreien, wenn er darin in der vorangegangenen Prüfung mindestens ausreichende Leistung erbracht hat. Über die Befreiung entscheidet die Prüfungsorganisation.

Wird die Prüfung auch bei der letzten zulässigen Wiederholung nicht bestanden, so ist diese als „endgültig nicht bestanden“ zu werten. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

## **27 Erneute Prüfung**

Eine erneute Prüfung darf erst wieder abgelegt werden, wenn der Bewerber eine erneute Ausbildung absolviert hat.

Für die erneute Zulassung zur Prüfung gelten hinsichtlich Beantragung und Zulassung zur Prüfung die Regelungen zur Erstprüfung. Zusätzlich muss eine Ausbildungsbescheinigung über eine erneute Ausbildung vorgelegt werden.

## **28 Beschwerdeverfahren**

Jeder Prüfling und jeder Antragsteller hat das Recht zur Beschwerde über Prüfungsergebnisse und sonstige Sachverhalte im Zusammenhang mit Prüfungen (z.B. über Entscheidungen der Prüfungsorganisation)

Die Beschwerde ist innerhalb von sieben Tagen ab Kenntnis des Beschwerdegrundes in Textform per E-Mail an die Mailadresse [pruefung@dr-train.de](mailto:pruefung@dr-train.de) der Prüfungsorganisation zu senden.

Beschwerden müssen eine Begründung enthalten.

Die Prüfungsorganisation entscheidet über eine Beschwerde innerhalb von vier Wochen. Die Entscheidung ist abschließend.

## **29 Einsichtnahme in Prüfungen**


Auf Antrag in Textform per E-Mail an die Mailadresse [pruefung@dr-train.de](mailto:pruefung@dr-train.de) wird dem Prüfling nach Beendigung der theoretischen Prüfung Einsicht in seine schriftliche Prüfung gewährt.

Der Antrag muss innerhalb von sieben Tagen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der Prüfungsorganisation eingehen.

## **30 Aushändigung von Prüfungsunterlagen**

Folgende Prüfungsunterlagen werden nur zum Zweck der Verwendung für gerichtliche Verfahren ausgehändigt:

- Kopie des schriftlichen Teils der Prüfung inkl. Bewertung
- Kopie der Niederschrift des mündlichen Teils der Prüfung
- Kopie der Niederschriften der praktischen Teile der Prüfung.

	<b>Prüfungsordnung für die Prüfungen von Triebfahrzeugführern</b>	<b>Version 1.1</b>
		<b>Seite 12 von 13</b>

### **31 Aufbewahrungsfristen**

Die Prüfungsunterlagen werden fünf Jahre nach Ausstellung der Prüfungsbescheinigung aufbewahrt und nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist vernichtet. Das gilt auch für elektronisch gespeicherte Daten.

### **32 Ergänzende und abweichende Bedingungen für Prüfungen für den Erwerb des Triebfahrzeugführerscheins**

Zusätzlich zu den Vorgaben der Abschnitte 10 bis 31 gelten für Prüfungen für den Erwerb des Triebfahrzeugführerscheins die Regelungen der Abschnitte 32 bis 32d.

Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Regelungen der Abschnitte 10 bis 31 und 32 bis 32d gehen die Regelungen der Abschnitte 32 bis 32d vor.

#### **32a Gliederung und Zweck der Prüfung für den Erwerb des Triebfahrzeugführerscheins; Anerkennung von Prüfungsleistungen**

Prüfungen zum Erwerb des Triebfahrzeugführerscheins bestehen gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 TfV stets aus einer theoretischen Prüfung mit schriftlichem und mündlichem Teil.

Durch die theoretische Prüfung für den Erwerb des Triebfahrzeugführerscheins wird festgestellt, ob der Kandidat über die allgemeinen Kenntnisse für den Erwerb der Triebfahrzeugführerscheins nach Anlage 5 der TfV verfügt.

Prüfungsleistungen zum Triebfahrzeugführerschein, die bereits innerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder innerhalb der Europäischen Union durch den Prüfling erbracht wurden, können durch die zuständige Behörde (Eisenbahn-Bundesamt) im Einzelfall anerkannt werden. Voraussetzung ist die Feststellung der Gleichwertigkeit der bereits erbrachten Prüfungsleistungen in Bezug auf Inhalt und Umfang der Anforderungen nach der Triebfahrzeugführerschein-Prüfungsverordnung (TfPV). Die erforderlichen Nachweise für die Anerkennung, müssen der Behörde in deutscher Sprache vorgelegt werden.

#### **32b Schriftliche Prüfung für den Erwerb des Triebfahrzeugführerscheins**

Der schriftliche Teil der Prüfung für den Erwerb des Triebfahrzeugführerscheins umfasst Aufgaben zu den in Anlage 5 der TfV genannten Ausbildungsinhalten.

Der schriftliche Teil der Prüfung dauert 120 Minuten.


Die Prüfungsaufgaben werden von der Prüfungsorganisation bestimmt.

Erlaubte Arbeits- und Hilfsmittel werden auf dem Deckblatt der schriftlichen Prüfung genannt oder zu Beginn des mündlichen Prüfungsteils bekannt gegeben.

Die Aufgaben werden unter Aufsicht bearbeitet. Das Aufsichtspersonal wird durch die Prüfungsorganisation bestimmt.

Die Aufsichtsperson informiert die Prüfungsorganisation über den Verlauf der Prüfung, insbesondere über etwaige Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung.

Die Bewertung erfolgt durch zwei Prüfer und soll nicht länger als vier Wochen dauern. Unmittelbar nach der Bewertung teilt die Prüfungsorganisation dem Prüfling das Ergebnis mit.

	<b>Prüfungsordnung für die Prüfungen von Triebfahrzeugführern</b>	<b>Version 1.1</b>
		<b>Seite 13 von 13</b>

Gleichzeitig ist der Prüfungskandidat zur mündlichen Prüfung einzuladen, wenn der schriftliche Teil der Prüfung mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde.

Ist der schriftliche Teil der Prüfung mit „mangelhaft“ oder schlechter bewertet worden, so wird die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt. Der Prüfungskandidat ist damit für den mündlichen Teil der Prüfung nicht zugelassen.

### **32c Mündliche Prüfung für den Erwerb des Triebfahrzeugführerscheins**

Für die Durchführung des mündlichen Teils der Prüfung sind zwei Prüfer zu bestimmen, einer davon als Vorsitzender.

Die mündliche Prüfung wird i.d.R. als Gruppenprüfung durchgeführt, an der nicht mehr als vier Kandidaten teilnehmen dürfen.

Der mündliche Teil der Prüfung soll für jeden Prüfling etwa 15 Minuten dauern und darf jeweils 30 Minuten nicht überschreiten.

Die Prüfer bewerten die Leistungen der Prüflinge nach Maßgabe des § 15 TfPV.

Ist der mündliche Teil der Prüfung mit „mangelhaft“ oder schlechter bewertet worden, so ist die Prüfung insgesamt als nicht bestanden zu werten.

### **32d Dokumentation und Bekanntgabe Ergebnisse**

Der Prüfungsvorsitzende oder die Prüfungsaufsicht dokumentieren die für die Anlage 1 TfPV erforderlichen Informationen und senden diese an die Prüfungsorganisation.

Nach Abschluss der Bewertung des schriftlichen Prüfungsteils vervollständigt die Prüfungsorganisation die Niederschrift und übermittelt sie innerhalb von sechs Wochen per E-Mail an die TFS-Stelle des EBA.

Der Prüfungsvorsitzende fertigt über den mündlichen Prüfungsteil eine Niederschrift an.

Er übermittelt die erforderlichen Informationen für die Niederschrift gem. Anlage 1 TfPV an die Prüfungsorganisation. Diese vervollständigt die Niederschrift und übermittelt sie innerhalb von sechs Wochen per E-Mail an die TFS-Stelle des EBA.

Der Vorsitzende der mündlichen Prüfung stellt auf Grund der Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen das Gesamtprüfungsergebnis für die theoretische Prüfung fest, indem er den Mittelwert aus den Dezimalnoten des schriftlichen und des mündlichen Prüfungsteils bildet.

Das Ergebnis des mündlichen Teils der Prüfung sowie das Gesamtprüfungsergebnis der theoretischen Prüfung werden dem Prüfling unmittelbar nach dem Abschluss des mündlichen Teils der Prüfung durch den Vorsitzenden bekanntgegeben.

Des Weiteren erhält jeder Teilnehmer eine Bescheinigung über die bestandene theoretische Prüfung zum Triebfahrzeugführerschein.

Über das Nichtbestehen der theoretischen Prüfung zum TFS stellt die Prüfungsorganisation eine schriftliche Bescheinigung aus, in der die bestandenen und die nicht bestandenen Teile der Prüfung angegeben werden.

Für Wiederholungsprüfung gelten die besonderen Bedingungen des § 20 TfPV.